
INHALT

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

-ALLGEMEINVERFÜGUNG-

Hiermit wird gemäß § 15a Absatz 4 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) für das Stadtgebiet Hagen die Gefährdungsstufe 2 festgestellt.

200

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 15a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020, GV. NRW. 2020 S. 978, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 16. Oktober 2020 zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020, GV. NRW. 2020 S. 978a, und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 6. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

1. Hiermit wird gemäß § 15a Absatz 4 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) für das Stadtgebiet Hagen die Gefährdungsstufe 2 festgelegt.
2. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II sowie an den Berufskollegs besteht eine Maskenpflicht während des Unterrichts und während der Betreuung immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. In Grundschulen gilt diese Pflicht weiterhin nicht, solange sich die Klassen im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten. Die weiteren Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) bleiben unberührt.
3. Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal, besteht eine Maskenpflicht auch bei Konferenzen, Besprechungen und auf Sitzplätzen im Lehrerzimmer, falls der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann.
4. Innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen haben erwachsene Personen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern ein Abstand zu anderen Personen von 1,50 Metern nicht verlässlich eingehalten werden kann. Dies gilt ausdrücklich auch beim Umgang mit zu betreuenden Kindern.
5. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.10.2020. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) - IfSG
- §§ 13, 15a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020, GV. NRW. 2020 S. 978, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 16. Oktober 2020 zur Änderung der Coronaschutzverordnung, GV. NRW. 2020, S. 978a
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zumindest zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen

oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahe kommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder einer besonderen Struktur der zu erwartenden Besucher sowie Begegnungen mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten unterbleiben müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Der maßgebliche RKI-Inzidenz-Wert von 50 Neuzufälligen je 100.000 Einwohnern wurde in Hagen überschritten. Schwerpunkte des Infektionsgeschehens in Hagen liegen nach bisherigen Erkenntnissen zur Zeit in Schulen, Kitas, bei privaten Feiern und bei größeren Ansammlungen von Personen.

Aufgrund von § 15a Absatz 2 Satz 2 der Coronaschutzverordnung in der Fassung vom 16.10.2020 stellt die kreisfreie Stadt per Allgemeinverfügung das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 fest, wenn die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 50 liegt.

Diese Feststellung hat nach der Coronaschutzverordnung unmittelbar zur Folge, dass abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 1a und 3a die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2 besteht, soweit dies nicht mit der Tätigkeit (zum Beispiel als Moderator oder Vortragender) unvereinbar ist, sowie als Zuschauer von Sportveranstaltungen. Auch kann, abweichend von § 2b Absatz 1, § 6 Absatz 2, „ 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 Coronaschutzverordnung das Erfordernis eines Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. Eine weitere unmittelbare Einschränkung besteht darin, dass Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse ab dem vierten Tag nach der Feststellung der Gefährdungsstufe mit mehr als 100 Personen unzulässig sind, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein Konzept nach § 2b vorgelegt wurde. Auch mit einem solchen Konzept sind Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder mehr als 250 Personen in Innenräumen unzulässig. Des Weiteren ist der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 und 2 Coronaschutzverordnung sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr unzulässig. Außerdem dürfen an privaten Festen mit vornehmlich geselligem Charakter abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 Coronaschutzverordnung nur noch höchstens 10 Personen teilnehmen. Die zulässige Gruppengröße beträgt abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 maximal 5 Personen.

Der wesentliche Teil der in Hagen nunmehr zu beachtenden Regelungen ergibt sich somit unmittelbar aus der Coronaschutzverordnung. Die weiter getroffenen Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Die getroffenen Maßnahmen zielen auf die festgestellten Schwerpunkte des Infektionsgeschehens in Hagen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die getroffenen Anordnungen die einzigen möglichen wirksamen und

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen. Anderenfalls bliebe nur noch der sog. Shutdown.

Gegenüber dem bei einem Unterbleiben von Maßnahmen zu erwartenden Shutdown stellen die angeordneten Maßnahmen ein deutlich geringeres Maß an Einschränkungen dar, da im Wesentlichen noch sämtliche Bereiche des täglichen Lebens aufrechterhalten und erreichbar bleiben.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannten Maßnahmen zu treffen.

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVO IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: Wie erwähnt sind in Hagen zahlreiche Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus bei privaten Feiern und in Schulen bzw. Kitas verbreitet wurde.

Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Die Feststellungen der Gefährdungsstufen können erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort Vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß §41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, den 19.10.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Glasfasernetz Schulen & LSA
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 29.10.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY5C
Kanalerweiterung Krähnockenstraße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 21.10.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY5L
Regenrückhaltebecken und Kanalbau Flensburgstr.
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY5N
Führerscheinerweiterung 2021
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.10.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYHHW
Gerätewagen Wasserrettung/Strömungsretter + Ausbau
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYH62

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

19. Oktober 2020 – Mehrere positiv auf das Coronavirus getestete Personen stehen im Zusammenhang mit dem Christian-Rohlf-Gymnasium, der Karl-Ernst-Osthaus-Schule und der Lieselotte-Funcke-Schule. Das Gesundheitsamt ist mit den Einrichtungen im Austausch, ermittelt die direkten Kontaktpersonen der betroffenen Personen und testet ihr nahes Umfeld in den kommenden Tagen.

Die Abstriche finden bewusst mit einer kleinen zeitlichen Verzögerung statt, da das Virus sich in der Regel nicht unmittelbar nach Ansteckung nachweisen lässt. Alle Betroffenen müssen bis zum Vorliegen der Testergebnisse zunächst in Quarantäne bleiben. Über das weitere Vorgehen entscheidet das Gesundheitsamt im Rahmen des Infektionsschutzes, sobald die Testergebnisse vorliegen.

16. Oktober 2020 – Die kostenlosen Coronatests für Hagenerinnen und Hagener, die innerhalb Deutschlands in den Urlaub fahren möchten, finden auch in der zweiten Herbstferienwoche von Montag bis Freitag, 19. bis 23. Oktober, jeweils im Zeitraum zwischen 12 und 15 Uhr auf dem Otto-Ackermann-Platz statt. Der neue Standort hat sich bewährt und kann daher weiter genutzt werden.

Der Platz bleibt nur fußläufig erreichbar. Ausreichend Parkmöglichkeiten gibt es an der Kröllmann-Arena. Um für einen möglichst reibungslosen Ablauf zu sorgen, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes und Sicherheitspersonal auch in der nächsten Woche vor Ort. Auf dem Platz gilt weiterhin dringend die Empfehlung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Was muss beachtet werden?

Das Angebot besteht ausschließlich für Personen, die in Hagen wohnen. Mitzubringen ist ein Personalausweis, aus welchem der Wohnsitz ersichtlich ist. Außerdem muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass die zu testenden Personen tatsächlich in einem innerdeutschen Ort Urlaub gebucht haben (zum Beispiel eine Buchungsbestätigung).

Testergebnis per App abrufbar

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DRK nehmen für jede zu testende Person den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Telefonnummer auf. Im Anschluss an den Abstrich bekommt jeder Getestete einen Laborschein, auf welchem ein QR-Code steht. Die Ergebnisabfrage erfolgt ausschließlich über diesen Code per App. Das Gesundheitsamt kann keine Auskunft über Testergebnisse geben. Eine Gewähr des rechtzeitigen Eingangs besteht nicht – die Testlabore sind aktuell stark ausgelastet

16. Oktober 2020 – „Die Coronazahlen in Hagen steigen – wie überall anders auch. Wir möchten unbedingt verhindern, dass es wieder zu einem Herunterfahren des öffentlichen Lebens kommt wie im Frühjahr. Daher ist es existenziell, die Kontakte von Coronainfizierten gründlich und schnell nachzuverfolgen“, sagt Christoph Gerbersmann, Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer, in seiner Funktion als stellvertretender Krisenstabsleiter der Stadt Hagen. Zehn Soldatinnen und Soldaten von der Luftwaffenunterstützungsgruppe aus Kalkar unterstützen aus diesem Grund im Rahmen der Amtshilfe das Hagener Gesundheitsamt bei der Kontaktpersonennachverfolgung „Wir sind überaus dankbar, dass die Kollegen der Bundeswehr bei dieser dringlichen Aufgabe mitanpacken und freuen uns über die reibungslose Zusammenarbeit“, so Gerbersmann.

Die Bundeswehr leistet seit März in den verschiedensten Bereichen Unterstützungshilfe in der Coronapandemie in ganz Deutschland. Rund 15.000 Soldatinnen und Soldaten helfen bundesweit im Kampf gegen das Virus. „Die Bundeswehr leistet dort Unterstützung, wo die Kommunen an ihre Belastungsgrenze stoßen. Wenige Tage nach Eingang des Antrags auf Amtshilfe von der Stadt Hagen waren unsere Soldatinnen und Soldaten vor Ort, um eingearbeitet zu werden. Die Aufnahme und Betreuung durch das Gesundheitsamt läuft einwandfrei“, sagt Stefan Heydt, Oberstleutnant und Leiter der Informationsarbeit des Landeskommandos Nordrhein-Westfalen.

Zu Beginn der Coronapandemie hatten Bund und Länder beschlossen, dass in jeder Stadt pro 20.000 Einwohner mindestens ein Kontaktverfolgungsteam aus fünf Personen zur Verfügung stehen sollte. Das bedeutet für Hagen, rund 50 Mitarbeiter gehen täglich ausschließlich der Tätigkeit nach, Kontakte ausfindig zu machen und Testergebnisse mitzuteilen. „Die Fälle waren in der ersten Welle der

Coronapandemie leichter nachzuverfolgen, da die Betroffenen oftmals Symptome hatten oder aus Risikogebieten zurückgekommen sind“, sagt Dr. Anjali Scholten, Leiterin des Gesundheitsamtes. „Das ist mittlerweile anders: Aktuell gibt es viele asymptomatische Fälle. Diese Menschen haben natürlich zahlreiche Kontaktpersonen. Unser Höchstwert lag Anfang Oktober bei 43 Neuinfektionen an einem Tag – man kann sich ausmalen, welch ein Arbeitsaufwand entsteht, um möglichst schnell alle Kontakte ausfindig zu machen und so die Infektionskette zu unterbrechen.“

Für insgesamt vier Wochen noch bis zum 10. November kann die Stadt Hagen auf die Unterstützung der Bundeswehr zählen. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit einen Folgeantrag zu stellen. Um sich für weiter steigende Infektionszahlen im Herbst und Winter zu wappnen, rüstet das Gesundheitsamt auch anderweitig auf. Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Fachbereich helfen Kollegen aus anderen Ämtern sowie vom Deutschen Roten Kreuz aus. Zusätzlich werden extern Personen extra für diese Aufgabe eingestellt.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de